Schutzkonzept der PS Niederholz zu Corona Schuljahr 21/22

Stand 23. November 2021

1. Grundsätzliches

1.1. Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und weitere Regelungen

Grundlagen für dieses Schutzkonzept bilden folgende Regelungen

- Regelungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 22. November 2021
- Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. November 2021 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 22. November 2021
- Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt (ED BS, 12.8.2021)
- Covid-19 Newsletter für die Volksschulen Basel-Stadt Nr. 32

1.2. Gültigkeit

- Das vorliegende Konzept gilt ab 23.11.2021 bis auf weiteres
- Sollten sich die Regelungen des BAG ändern, wird das Konzept angepasst
- Die Tagestruktur erstellt ein eigenes Konzept

1.3. Instruktion der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler müssen regelmässig über die geltenden unterschiedlichen Abstands- und Hygieneregeln unterrichtet werden. (siehe 3. Abstandsregeln, Hygiene und Prävention)

1.4. Absenzen

Es werden keine Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit. Auch bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause mit einer Risikoperson zusammenleben, werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht ausgesprochen, sondern allenfalls besondere Schutzmassnahmen in der Schule festgelegt (z.B. Einhalten des Abstands im Klassenzimmer, ggf. Tragen einer Maske in den Fluren / in der Pause). Bei Anfragen von Familien bezüglich Befreiung vom Präsenzunterricht können diese an den KID verwiesen werden (schularzt@bs.ch). Dieser wird die Familien beraten, die medizinische Situation klären und eine Empfehlung aussprechen.

Mögliche notwendige Massnahmen werden mit der Schulleitung abgesprochen.

1.5. Zertifikatspflicht bei nichtobligatorischen Anlässen an Schulen

Bei **nichtobligatorischen Anlässen** mit mehr als 30 Personen (sämtliche anwesende Personen mitgerechnet) in Innenräumen wie z. B. Theater- oder Orchesteraufführungen, gilt ab dem 20. September 2021 die Zertifikatspflicht. Ansonsten gelten die Massnahmen gemäss Schutzkonzept.

Für Veranstaltungen im Freien, Elternabende und andere **obligatorische Anlässe** (Informationsveranstaltungen, Schulsitzungen, Schulrats- und Elternratstreffen etc.) gilt keine Zertifikatspflicht. Es gelten die Massnahmen gemäss Schutzkonzept.

2. Schutz der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden

2.1. Maskenpflicht

In der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen vom 22.11.2021 legt der Regierungsrat Basel-Stadt folgendes fest:

§ 2 Maskenpflicht in Schulen und Tagesstrukturen
1 In den Innenräumen von Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskenpflicht.
2 Keine Maskenpflicht gilt:
a) für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis und mit 4. Primarschulklasse, ausser sie besuchen eine Mehrjahrgangsklasse mit Schülerinnen und Schülern der 5. bzw. 6. Primarschulklasse;
b) für Personen, die nachweisen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Zertifikat für Geimpfte oder Genesene verfügen;
c) für Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
d) in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn
1) der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
2) der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.
3) Der Nachweis nach Abs. 2 lit. b und c wird gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle erbracht.

Alle Kinder und Jugendlichen ab der 5. Klasse und alle erwachsenen Personen müssen eine Maske tragen. Ausgenommen sind Personen, die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie vollständig geimpft oder genesen sind oder mittels ärztlichem Attest nachweisen können, dass sie von der Maskentragplicht ausgenommen sind. Der Nachweis muss bei Kontrollen jederzeit erbracht werden können.

Die Maskentragpflicht gilt auch im öffentlichen Verkehr. Zudem ist die Maskentragpflicht bei Besuchen in Museen, Bibliotheken, Theatern und anderen Institutionen zu beachten.

Für Besucherinnen und Besucher gilt in den Innenräumen der Schulhäuser und Kindergärten eine Maskenpflicht. Die Mitarbeitenden, die mit den Besucherinnen und Besuchern in Kontakt sind, tragen ebenfalls eine Maske. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Auch für Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, aber an den regelmässigen Spucktests der Schulen teilnehmen, gilt die Maskenpflicht. Negative Resultate der Spucktests entbinden sie nicht vom Maskentragen.

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der 5. und 6. Klassen kontrollieren die Covid-Zertifikate von Schülerinnen und Schülern, die keine Maske tragen und vermerken die Gültigkeitsdauer.

Die Schule stellt für den Unterricht und schulische Veranstaltungen ausserhalb der Schulhäuser und Kindergärten Masken zur Verfügung.

Förderangebote und Logpädie: Es gilt die detaillierte Regelung im Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt vom 22. November 2021, die im Abschnitt «3.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen» aufgeführt ist.

2.2. Gemeinsam genutzte Räume

Allgemein gelten die Abstandsregel von 1,5 m und eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität eines Raumes. Für gemeinsam genutzte Räume gelten folgende Maximalzahlen (für Aufenthalt ohne Masken):

- LP-Zimmer Hauptgebäude: 25 Personen
- LP-Zimmer Pavillon: 12 Personen
- Schulküche: 6 Personen
- Kopierraum: 2 Personen

- LP-Arbeitsplätze: 6 Personen

Die Räume werden entsprechend beschriftet.

2.3. Unterricht

Die Sitzordnung im Unterrichtsraum wird so eingerichtet, dass der Sicherheitsabstand zwischen Erwachsenen und Kindern möglichst eingehalten wird (siehe 3.1 Abstandsregeln). Der Unterricht wird methodisch so gestaltet, dass die Abstände eingehalten werden.

Kurze Kontakte mit nur geringem Abstand, beispielsweise beim Vorbeigehen oder bei kurzem Gespräch, stellen kein erhöhtes Risiko dar. Wenn bei einem Gespräch der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, die Dauer so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 15 Minuten).

Es dürfen jederzeit Masken getragen werden.

2.4. Sport- und Schwimmunterricht

Die Maskenpflicht gilt auch im Sportunterricht. Es werden sportliche Aktivitäten ausgewählt, die auch mit Maske ausgeübt werden können.

Die Schwimmhalle ist geöffnet, Schwimmen findet für alle Klassen statt.

Für den Schwimmunterricht im Naturbad Riehen oder in den Freizeibädern von Basel gelten die jeweiligen Schutzkonzepte und Anmeldeverfahren der Bäder. (www.naturbadriehen.ch, https://www.jfs.bs.ch/fuer-sportlerinnen-und-sportler/sportanlagen/gartenbaeder.html)

3. Abstandsregeln, Hygiene und Prävention

Die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten. Es gilt weiterhin: Keine Hände schütteln, keine Begrüssungen mit der Faust und regelmässig Hände waschen.

3.1. Abstandsregeln

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern: Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln.

Kontakt zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern: Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden.

Kontakt unter Erwachsenen: Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

3.2. Seifenboss

Es gelten strenge Hygieneregeln: Alle Mitarbeitenden und alle SuS waschen sich vor Unterrichtsbeginn und nach der Pause die Hände. Für LP stehen alternativ Händedesinfektionsmittel zur Verfügung (Bezug auf dem Sekretariat).

- Die Kampagne «Seifenboss» wird weitergeführt und mit den SuS wiederholt bzw. eingeführt.
- Wenn SuS allergisch auf die Schulseife reagieren, kann über den Klassenkredit andere Seife besorgt werden.
- Handcrème müssen die SuS bei Bedarf selber mitbringen.

3.3. Reinigung

Reinigung durch Reinigungsfirma: Weiterhin 1x täglich zusätzlich zu den Toiletten die Oberflächen und Türklinken der Gänge, Treppenhäuser, LP-Zimmer, Garderoben, usw. Die zweimalige Trockenreinigung der Unterrichtsräume wird ausgelassen, die Nassreinigung bleibt.

In allen Unterrichtsräumen stehen Reinigungsmittel und Lappen zur Oberflächenreinigung zur Reinigung durch die Lehrpersonen nach Bedarf zur Verfügung.

Kindergärten: Die KG Standorte werden wie bisher durch die Hauswartinnen KG einmal täglich gereinigt. Weitere Reinigungen können durch die KG Lehrpersonen erfolgen. Reiniger für die Oberflächen steht den LP zur Verfügung und wird durch die Hauswartinnen nachgefüllt. Das gleiche gilt für die Desinfektionsmittel.

3.4. Lüften

Die Zimmer werden mindestens 1x pro Lektion gründlich gelüftet.

3.5. Masken

Masken können im Sekretariat bezogen werden.

3.6. Lebensmittel

Es dürfen in Kindergärten, Schulen und Tagesstrukturen gemeinsam Mahlzeiten, Backwaren usw. zubereitet werden. Dabei sind die Abstand- und Hygieneregeln einzuhalten.

3.7. Repetitives Testen

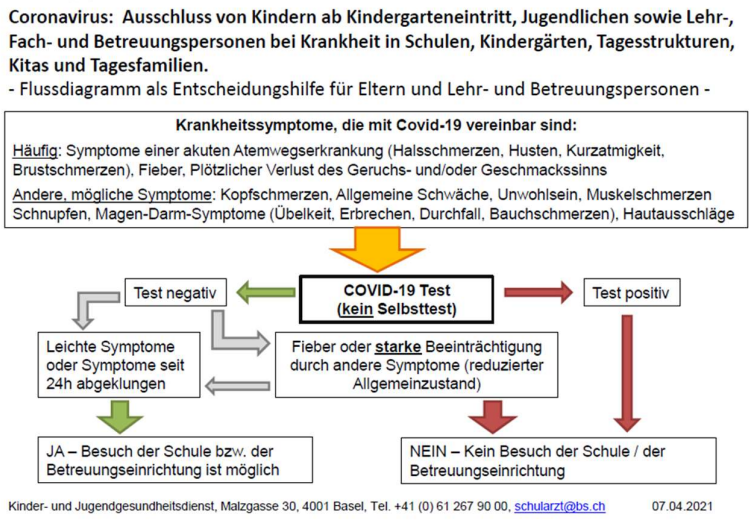
Immer am Donnerstagmorgen werden die SuS und Mitarbeitenden freiwillig mit Spucktests getestet. Auch geimpfte Personen können mittesten. Das repetitive Testen dient zur Überwachung des Infektionsgeschehens und soll helfen, dass in einem positiven Fall schnell und unkompliziert auf mögliche Ausbrüche an der Schule reagiert werden kann.

Zur Organisation der Spucktests wird gesondert und via Spuckagent informiert.

3.8. Personen mit Krankheitssymptomen

Wenn bei Schülerinnen, Schülern oder Mitarbeitenden Covid-Krankheitssymptome auftreten, setzen sie sofort eine Maske auf und gehen nach Hause.

- Sind Schülerinnen und Schüler oder Lehr- und Fachpersonen positiv auf das Coronavirus getestet worden, gelten die «Richtlinien Coronavirus – Schulen und Kitas» www.coronavirus.bs.ch/schulen
- www.gesundheit.bs.ch/schulgesundheit/merkblaetter



- Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG. www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html

Bei Unsicherheit Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Schularzt halten.

3.9. Ergänzung zu den Quarantänebestimmungen

Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, müssen nicht in Quarantäne, wenn sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten. (Elternbrief Leiter Volksschulen vom 22.11.202)

3.10. Meldungen an die Schulleitung

Wenn SuS oder Mitarbeitende coronabedingt die Schule nicht besuchen können (Verdacht auf Corona, Selbstisolation nach positivem Test, Quarantäne, auf Grund eines Arztzeugnisses nicht zur Schule kommen, …) **bitte immer bis spätestens Montag 14.00 Uhr Meldung an Manuela Wäspi** machen**.**

4. Diverse Regelungen

4.1. Unterricht

Die SuS dürfen alle Eingänge benützen. Der Unterricht beginnt für alle um 8:00. Alle Fächer finden statt.

4.2. Schulareal und Schulhaus

Erziehungsberechtigte und weitere, nicht zur Schule gehörende Personen dürfen sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht in Innenräumen) auf dem Schulareal aufhalten.

Für Bibliothek, Sporthalle und Sportanlagen gelten für die Öffentlichkeit die Regeln des BAG und der Gemeinde Riehen.

4.3. Schulinterne Anlässe

In Sitzungszimmern entfällt die bisher geltende generelle Maskenpflicht, sofern ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Schulsitzungen, PT +, PT, Fachsitzungen und Klassensitzungen finden in der Regel im Schulhaus statt.

4.4. Obligatorische Anlässe in der Schule

Bei obligatorischen Anlässen besteht keine Zertifikatspflicht und es gelten die Regeln des Schutzkonzepts. Auf der Einladung für solche Anlässe ist auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Für Veranstaltungen (mit und ohne Sitzpflicht) gelten in Innenräumen eine Obergrenze von 250 Personen und für Veranstaltungen im Freien eine Obergrenze von 500 Personen. In Innenräumen müssen die Vorgaben betreffend Raumbelegung eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit Publikum gilt für Erwachsene weiterhin eine Maskenpflicht.

Elternabende können in den Klassenzimmern durchgeführt werden, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und insbesondere die Abstände von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden können. (In einem Klassenzimmer von 60 m2 Grösse dürfen sich so rechnerisch maximal 40 Personen aufhalten).

4.5. Nichtobligatorische Anlässe in der Schule

Es gilt die Zertifikatspflicht, wenn ein nichtobligatorischer Anlass mit mehr als 30 Personen in Innenräumen durchgeführt wird. Auf der Einladung für diesen Anlass muss auf die Zertifikatspflicht aufmerksam gemacht werden. Anlässe mit Zertifikatspflicht müssen im Voraus mit der Schulleitung abgesprochen werden.

4.6. Ausflüge und Lager

Lager und Schulausflüge in der Schweiz und in grenznahen Regionen in Deutschland und Frankreich dürfen stattfinden (auch klassengemischt). Auf Reisen ins Ausland (Grenzregionen ausgenommen) ist zu verzichten. Aufgrund der weiterhin bestehenden Planungsunsicherheit müssen Stornierungskonditionen – möglichst ohne grössere Kostenfolgen – vereinbart werden.

Im Besonderen sind das «Rahmenschutzkonzept für Lager an den Volksschulen Basel-Stadt» vom 4.10.2021 und der Abschnitt «Schullager: Anbieter von Unterkünften können einen Testnachweis verlangen» im Covid-19-Newsletter Nr. 32 für die Volksschulen Basel-Stadt vom 10.9.2021 zu beachten. Eine Woche vor Lagerbeginn ist die Schulleitung über die geltenden Regeln im Lagerort bzw. Lagerhaus zu informieren.

Externe Begleitpersonen (z.B. Eltern) dürfen eine Klasse unter Einhalten der geltenden Abstands- und Hygieneregeln auf einem Ausflug begleiten.

Bei Besuchen eines Theaters, Museums usw. ist zu beachten, dass für alle erwachsenen Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht gilt.

4.7. Präsenzliste

Wir müssen weiterhin die Präsenz im Schulhaus kontrollieren und erfassen. Wir gehen davon aus, dass ihr gemäss eurem Pensum unterrichtet.

In die Präsenzliste muss eintragen werden:

- Wer zusätzlich im Schulhaus oder KG ist (an einem Tag, an dem ihr keinen Unterricht habt)
- Eltern, die zu Gesprächen vorbeikommen (Eintrag durch LP)
- Elternabende und klasseninterne Anlässe: Alle anwesenden Personen müssen erfasst werden. Bitte eine Präsenzliste erstellen und diese der SL ins Fächli legen.

4.8. Bibliothek

Wenn Schulklassen während der Schulzeit (zu Zeiten, in welchen die Bibliothek für die Öffentlichkeit geschlossen ist) die Bibliothek besuchen, gelten die gleichen Regeln wie in der Schule.

Während den regulären Öffnungszeiten der Bibliothek für die Öffentlichkeit gilt auch für Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen oder Mitarbeitende unserer Schule die Zertifikatspflicht.

4.9. Diverses

Pilates findet unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienemassnahmen statt.